

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N



Erinnerung an die Zahlung des Kammerbeitrages

Die Ärztekammer Nordrhein erinnert diejenigen Kammermitglieder, die eine Teilzahlung des Kammerbeitrages in vier gleichen Beträgen gewünscht haben, an die zwischenzeitlich fällig gewordene zweite Teilzahlung des Kammerbeitrages 1998 zum 01. Juli 1998.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet ihre Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten des Honorarkontos bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer auch keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, die fälligen Beiträge ohne weitere besondere Aufforderung auf eines der nachstehenden Konten der Ärztekammer Nordrhein zu überweisen.

Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:

*Commerzbank AG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)*

*Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)*

Postbank Essen, Konto-Nr.: 64634-439 (BLZ 360 100 43)

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der „Nordrheinischen Ärzteversorgung“ wird gebeten, Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Psychiatrische Pflichtversorgung; St. Alexius-Krankenhaus, Neuss St. Josef -Krankenhaus, Neuss

Die bestehende Pflichtversorgungsvereinbarung mit dem St. Alexius-Krankenhaus sowie dem St. Josef-Krankenhaus wird auf den heutigen Stand fortgeschrieben, da die alte Regelung noch die getrennte Aufnahme und Behandlung von Männern und Frauen in jeweils einem der beiden Krankenhäuser beinhaltet.

Nach Abstimmung mit beiden Einrichtungen wird die Pflichtversorgung für den Kreis Neuss ab 01.07. 1998 wie folgt geändert:

Einrichtung:	PLZ	Stadtviertel/Gemeinde
St. Alexius-Krankenhaus	41460	Innenstadt
	41460	Hafengebiet
	41460	Hammfeld
	41460	Barbaraviertel
	41462	Morgensternh.
	41462	Südl. Furth
	41462	Mittl. Furth
	41462	Nördl. Furth
	41462	Weissenberg
	41462	Vogelsang
	41468	Gnadental
	41468	Grimmlinghausen
	41468	Üdesheim
	41470	Rosellen
		Meerbusch
St. Josef-Krankenhaus		Kaarst
		Dormagen
		Rommerskirchen
	41464	Dreikönigen
	41464	Augustinusv.
	41464	Pomona
	41464	Stadionviertel
	41464	Westfeld
	41466	Weckhoven
	41466	Selikum
	41466	Reuschenberg
	41469	Erfital
	41469	Hoisten
	41469	Norf
	41472	Holzheim
41472	Grefrath	
41472	Speck/Wehl	
	Korschenbroich	
	Jüchen	
	Grevenbroich	

Von der Aufnahmespflicht sind generell ausgenommen:

- Kinder und Jugendliche und
- psychisch kranke Rechtsbrecher

Die stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren übernehmen die Rheinischen Kliniken Viersen.

Diese Regelung gilt zunächst als Probelauf bis zum 31.12.1998. Soweit alle Beteiligten die Neuregelung positiv bewerten, geht sie ab 01.01. 1999 in eine dauerhafte Regelung über.

*Der Direktor des Landschaftverbandes Rheinland
In Vertretung
(Kukla)*